

## Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere

**Eine Zollanmeldung ist vor jeder Einfuhr erforderlich, auch dann, wenn die Ware vom Zoll befreit ist.**

05.03.2020

Von Amira Baltic-Supukovic

► [Zollanmeldung](#)

► [Warenbegleitpapiere](#)

### Zollanmeldung

Zollanmeldung und Abgabenerhebung werden grundsätzlich in dem GCC-Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die einzuführende Ware erstmals das Zollgebiet der Zollunion erreicht. Bei der anschließenden Weiterversendung innerhalb der Zollunion sind in der Regel keine weiteren Zollmaßnahmen (Abfertigung, Abgaben) mehr erforderlich. Im Exportland innerhalb des GCC ist lediglich eine Erklärung für statistische Zwecke auszufüllen ("Statistical Export Declaration"). Diese Erklärung wird mit dem "Makassa"- Stempel bzw. der sog. "Due Number" (ein Barcode) durch die Zollverwaltung des Exportlandes versehen und beim Import in einen anderen GCC-Staat vorgelegt.

In den VAE gibt es eine Bundeszollbehörde, die Federal Customs Authority. Außerdem hat jedes Emirat seine eigene Zollverwaltung. Mit dem Gesetz über die Bundeszollbehörde (Amended Law No. 8 on Federal Customs Authority) aus 2015 wurden die Aufgaben und Kompetenzen der FCA neu definiert. Eines der Ziele ist, die Zollverfahren in allen Emiraten vollständig anzugleichen.

Für die Zollabfertigung ist eine Zollanmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob die Waren zollbefreit sind oder nicht. Die Zollanmeldung kann in den VAE vom Importeur/Exporteur, seinem ermächtigten Vertreter oder einem Zollagenten abgegeben werden. Zollanmeldungen für gewerbliche Sendungen müssen im Emirat Dubai elektronisch über das System Mirsal 2 abgegeben werden. Zuvor ist eine Registrierung für elektronische Zollverfahren unter <http://www.dubaitrade.ae>  vorzunehmen.

Die erforderlichen Dokumente und Informationen können elektronisch an die Zollverwaltung gesendet werden. Die Originaldokumente müssen jedoch vor oder nach Freigabe der Waren zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zolldienststelle dies verlangt. Sie müssen für mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

Dokumente können grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Zollanmeldung gebührenfrei nachgereicht werden. Nach Ablauf der 14 Tage wird für die Verspätung eine Gebühr in Höhe von 5 Dirham pro Tag erhoben. Nach maximal 90 Tagen müssen alle Dokumente vorliegen. Ausnahmen werden in Artikel 3 der Customs Notice 1/2018 geregelt.

### Warenbegleitpapiere

Bei der gewerblichen Wareneinfuhr werden folgende Warenbegleitpapiere benötigt: eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Versicherungsnachweis, Frachtdokumente, eine Packliste und gegebenenfalls weitere Dokumente.

Die Handelsrechnung ist in Arabisch oder Englisch zu erstellen und sollte folgende handelsübliche Angaben enthalten: Namen und Adressen des Herstellers, der Käufers und / oder des Käufers, Ort und Datum der Ausstellung, Rechnungsnummer, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verlade- und Abfahrtshafen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Brutto- und Nettogewicht, Einzel- und Gesamtpreis, Ursprungsland, Stempel und Unterschrift.

## ZOLLANMELDUNG UND WARENBEGLEITPAPIERE

In der Rechnung ist außerdem in der Regel folgende Erklärung des Ausführers abzugeben und zu unterschreiben: "We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure ... origin, they are manufactured by ...". Enthält die Ware Ursprungsprodukte anderer Länder, ist dem hinzuzufügen: "The goods incorporate parts and components which originate from following countries: ...."

Wenn die Rechnung mehrere Seiten umfasst, sind diese an einer Ecke umzuknicken und mit einem Firmenstempel zu versehen. Das Ursprungsland auf der Handelsrechnung ist bei deutschem Ursprung mit "Federal Republic of Germany" anzugeben. Die Angabe "European Union" ist im Allgemeinen nicht ausreichend. Die Zollverwaltung erlaubt die Vorlage einer Kopie der Handelsrechnung, wenn der Importeur sich verpflichtet, das Original innerhalb von 90 Tagen nachzureichen.

Für die Ausfuhr deutscher Ursprungswaren wird ein nicht-präferenzielles Ursprungszeugnis durch die Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Das Ursprungszeugnis muss gemeinsam mit der Handelsrechnung legalisiert werden.

Ursprungswaren von Ländern, mit denen die GCC-Staaten ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, werden bei Vorlage eines präferenziellen Ursprungszeugnisses Zollpräferenzen laut Abkommen gewährt. Lediglich für Ursprungswaren der GCC-Staaten muss bei der Einfuhr in die VAE kein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Ein Versicherungsnachweis in Englisch oder Arabisch kann für die Zollabfertigung verlangt werden.

Je nach Beförderungsart kommen als Frachtdokumente z.B. ein Luftfrachtbrief oder ein Konnossement in Frage. Die Voranmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss mindestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft des Schiffes erfolgen (Ship Pre-Arrival Notification Report).

Eine Packliste im Original in Arabisch oder Englisch mit Angaben von HS-Codes für die Warenpositionen wird im Allgemeinen verlangt, wenn die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Handelsrechnung enthalten sind. Die Einhaltung besonderer Formvorschriften besteht nicht. Die in der Packliste enthaltenen Angaben müssen mit denen der Ladeliste übereinstimmen.

Je nach Warenart, vor allem bei landwirtschaftlichen Produkten, sind bei der Einfuhr besondere Dokumente vorzulegen. Welche Dokumente hier erforderlich sind, muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Vereinigte Arabische Emirate](#)

### Mehr zu:

Vereinigte Arabische Emirate

Warenbegleitpapiere / Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr

Zoll

## Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.